



# Vogtländischer Jagdverband Plauen e.V. im Landesjagdverband Sachsen e.V.

## **Satzung des Vogtländischen Jagdverbandes Plauen e.V. im Landesjagdverband Sachsen e.V.**

Der Vogtländische Jagdverband Plauen e.V. ist die unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter der Jäger und der am Naturschutz und an der Jagd Interessierten des Kreises Plauen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen "Vogtländischer Jagdverband Plauen e.V." (Abkürzung: VJV) im Landesjagdverband Sachsen e.V., (LJV).
- (2) Sitz des VJV ist Plauen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der VJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der VJV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des VJV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des VJV fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- (1) Ziel des VJV ist die Erhaltung und Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes. Er unterstützt die Jäger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte und Interessen gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- (2) Diese Ziele werden verwirklicht durch:
  - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der

Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen,

- b) die Pflege und Förderung der Weidgerechtigkeit und des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik,
- c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, wie
  - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung,
  - jagdliche Aus- und Weiterbildung,
  - jagdliches Brauchtum,
  - jagdliches Schrifttum, einschließlich künstlerischer Gestaltung,
  - Jagdgebrauchshundewesen,
  - Falknerei,
  - jagdliches Schießen,
  - sachkundige Beratung und Mitarbeit bei der Erarbeitung jagdrechtlicher Bestimmungen,
  - Förderung jagdwissenschaftlicher Forschung,
  - Bewahrung der Interessen der Jäger, Raubwildfänger, Jagdhundezüchter und -führer, Falkner, Frettierer und Jagdhornbläser im In- und Ausland,
  - Biotopgestaltung und Schutz des Wildes vor seuchenhaften Erkrankungen durch wildhygienische Maßnahmen.

#### **§ 4 Struktur des VJV**

Der VJV ist als selbständiger juristischer Verband dem "Landesjagdverband Sachsen e.V." als föderatives Mitglied angeschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im VJV können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie diese Satzung anerkennen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den VJV ist in Textform zu stellen, wobei E-Mail genügt (sofern im Folgenden der Begriff Textform gewählt wird, meint dies immer auch E-Mail). Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit Bestätigung in Textform durch den Vorstand gegenüber dem Antragsteller wird der Eintritt in den VJV wirksam.
- (3) Auf Vorschlag können Fördernde und Ehrenmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung in den VJV aufgenommen werden. (2) S. 3 gilt entsprechend. Grundlage einer solchen Mitgliedschaft sind besondere Verdienste um die in dieser Satzung festgelegten Ziele des VJV.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 19) rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den VJV bei der Verwirklichung seiner Zwecke.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, in einem jeden Geschäftsjahr mindestens 4 Zeitstunden Vereinstätigkeit unentgeltlich gegenüber dem VJV zu erbringen. Über die Anerkennung der Leistung des Mitglieds als Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied, welches im jeweiligen Geschäftsjahr nicht mindestens 4 Zeitstunden Vereinstätigkeit unentgeltlich gegenüber dem VJV erbracht hat, zahlt in dem darauffolgenden Geschäftsjahr einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 10,00 €. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung ebenso befreit wie fördernde Mitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die (ordentliche, fördernde wie auch Ehren-) Mitgliedschaft im VJV wird beendet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod des Mitgliedes,
  - d) Auflösung des VJV.
- (2) Die Austrittserklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie hat dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zuzugehen. Bei Übermittlung per E-Mail muss eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar sein sowie eine Kopie des Personalausweises beigefügt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist zu begründen und dem Mitglied in Textform zu übermitteln. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung an die zuletzt von dem Mitglied benannte Adresse, sofern die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorhergehender Anhörung aus dem VJV ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des VJV zeigt oder gegen bestehende Gesetze verstößt. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied den Schutz des Wildes und der Natur hinter wirtschaftliche Belange stellt oder das Mitglied in sonstiger Weise grob gegen die Interessen des VJV und/oder dessen Satzung verstößt. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied mit Beitragsleistungen, welche mindestens den Mitgliedsbeiträgen (ohne Leistungen nach § 6 (3)) für 2 Jahre entsprechen, in Verzug gerät.

- (5) Dem Ausgeschlossenen steht gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Ausschlussklärung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist zu begründen und muss dem Vorstand innerhalb der Frist von 2 Wochen zugehen. Der Vorstand darf der Beschwerde mit einstimmigem Beschluss abhelfen.
- (6) Mit der rechtskräftigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis unbeschadet der Ansprüche des VJV auf rückständige Beitragsforderungen bzw. Forderungen nach § 6 (3). Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des VJV sind:
  - a) die Hauptversammlung (Jägertag),
  - b) der Vorstand,
  - c) der Vereinsausschuss.

## **§ 9 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern des VJV zusammen.

## **§ 10 Hauptversammlung (Jägertag)**

- (1) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
  - f) Genehmigung des Haushaltplanes,
  - g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Ernennung von fördernden und Ehrenmitgliedern,
  - j) Entscheidungen über Beschwerden gegen die Verweigerung von Aufnahmen in und gegen Ausschlüsse aus dem Verband
  - k) Auflösung des Verbandes,
  - l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - m) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - n) Beschlussfassung über die Disziplinarordnung.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des VJV einberufen.

- (3) Mit der Einladung, die in Textform zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen sollen 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt sein. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bzw. Anträge von Mitgliedern gemäß (1) Buchstabe I) sind der Geschäftsstelle bis spätestens 5 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in Textform einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Hauptversammlung bekanntgegeben.
- (4) Über die Aufnahme eines nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Antrages muss die Hauptversammlung entscheiden, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand dies als notwendig erachtet,
  - b) mindestens 1/3 der Mitglieder des VJV dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt haben.
- (6) Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Per Telefon- oder Videokonferenz, sonstige Formen elektronischer Kommunikation) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz oder sonstigen Formen der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Telefon- oder Videokonferenz oder mittels einer sonstigen Form der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder eine Löschung des VJV betreffen, auch im schriftlichen (auch elektronischen) Verfahren einholen. Beschlüsse sind im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des VJV schriftlich oder elektronisch zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn 65 % aller Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder elektronisch zustimmen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf deren Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (3) In der Hauptversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, unabhängig davon, ob sie dem Vorstand angehören oder ob sie als natürliche oder juristische Personen Mitglied des VJV sind.

- (4) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Blockabstimmung bzw. Blockwahl sind zulässig.
- (5) Wahlen und Entscheidungen zu Personen erfolgen grundsätzlich geheim, sachbezogene Entscheidungen erfolgen offen mit Handzeichen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses nach § 13 während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Mit dem Ausscheiden aus dem VJV scheidet das Mitglied automatisch auch aus dem Vorstand aus.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, wie Reisekosten und dergleichen, erhalten sie gegen Nachweis erstattet.

## **§ 13 Vereinsausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Belange, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Durch den Vorstand können Obleute für Jagdgebrauchshundewesen, Falknerei, Naturschutz, Umweltschutz, jagdliches Brauchtum, Wildhygiene, jagdliches Schießen, Jagdhornblasen u. ä. berufen werden. Diese Obleute müssen Mitglied des VJV sein. Durch Beschluss des Vorstandes können diese Funktionen auch durch Mitglieder des Vorstandes und Vereinsausschusses ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen. Das kann vor einer Hauptversammlung zusätzlich erforderlich sein sowie auch dann, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des VJV verlangt.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht des (erweiterten) Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden unter Hinzuziehung des Vereinsausschusses (erweiterter Vorstand) gefasst. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.
- (2) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (3) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben mit einer Stimme gleiches Stimmrecht.

## **§ 16 Geschäftsstelle, Geschäftsführer**

- (1) Durch den Vorstand des VJV Plauen e.V. kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (2) Wird eine Geschäftsstelle errichtet, so beruft der Vorstand einen Geschäftsführer für die Führung der Geschäftsstelle. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Im Bedarfsfall kann eine Aufwandsentschädigung erfolgen.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt.
- (4) In seiner Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes besitzt der Geschäftsführer kein Stimmrecht im Vorstand des VJV. Er besitzt Stimmrecht in den Hauptversammlungen, sofern er Mitglied des VJV ist.

## **§ 17 Niederschriften**

Von allen Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und den Hauptversammlungen sind Niederschriften als Nachweis der Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse und Entscheidungen zu führen. Die Niederschriften sind durch den Schriftführer auszufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 18 Vertretung im Rechtsverkehr**

Der VJV wird im Rechtsverkehr durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

## **§ 19 Beiträge der Mitglieder**

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des VJV und seinen Verpflichtungen gegenüber dem LJV Sachsen e.V. Der Beitrag wird durch Beschluss der Hauptversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Ist keine Erhöhung der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr geplant, bedarf es keines (erneuten) Beschlusses der Hauptversammlung.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr innerhalb des I. Quartales als Bringschuld fällig. Hierzu hat jedes Mitglied ein SEPA-Mandat gegenüber dem VJV zu erteilen. Studenten und Schüler zahlen nach Vorlage eines geeigneten Nachweises (über die Geeignetheit des Nachweises entscheidet der Vorstand) nur die Hälfte des Beitrags. Mit Wegfall der Eigenschaft als Student oder Schüler entfällt automatisch diese Vergünstigung und ab dem folgenden Geschäftsjahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Das Mitglied, welches sich auf diese Vergünstigung beruft, hat dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern den Wegfall der Voraussetzungen für die Vergünstigung anzuzeigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens der doppelten Beitragshöhe der Mitglieder.
- (5) Bei Tod, Austritt oder Ausschluss endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres in dem der Tod, der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

## **§ 20 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des VJV sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der VJV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG; DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im VJV gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitgliederverwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.
- (2) In dem Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes sowie auf dessen Homepage sowie auf der Homepage des VJV kann der VJV über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
- c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war. Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

(4) Den Organen des VJV, allen Mitarbeitern oder sonst für den VJV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem VJV oder Beendigung der für den VJV zu erledigenden Tätigkeit.

(5) Im Übrigen gelten BDSG und DSGVO oder deren Nachfolgegesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 21 Haftungsbegrenzung**

(1) Der VJV haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des VJV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

(2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des VJVs oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem VJV bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 22 Auflösung des Vogtländischen Jagdverbandes Plauen e.V.**

- (1) Die Auflösung des VJV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des VJV kann nur bei Anwesenheit von mehr als 50% seiner Mitglieder und einer 3/4 Stimmenmehrheit der Teilnehmer an der Hauptversammlung erfolgen.
- (3) Im Falle der Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes wird durch die Hauptversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt und mit der Auflösung beauftragt.
- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Sämtliche nach Begleichung der verbindlichen materiellen und sachlichen Mittel werden dem Deutscher Jagdverband e. V. übergeben. Eine Teilrückführung an ehemalige Mitglieder des aufgelösten Verbandes wird damit ausgeschlossen.

Plauen, 15.03.2024



Michael Frisch  
Vorsitzender